

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 08

NUMMER : 05

DATUM : 23.03.2012

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- 19 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13. Mai 2012 -
- 20 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- 7. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in Ratingen -
- 21 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Innenstadt zur „Ratinger Automeile“ am Sonntag, 15. April 2012 -
- 22-24 Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ratingen
- Öffentliche Zustellungen -
- 25 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert
- Kraftloserklärungen und Aufgebote -

19 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13. Mai 2012

- Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stadt Ratingen wird in der Zeit vom **23. April 2012 bis 27. April 2012** während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros im **Bürgerbüro, Minoritenstr. 2-6, 40878 Ratingen** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **23. April 2012 bis 27. April 2012, spätestens am 27. April 2012 bis 12.00 Uhr** im Bürgerbüro, Minoritenstr. 2-6, 40878 Ratingen, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **22. April 2012** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 38 Mettmann III** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
- Einen Wahlschein erhält auf Antrag:
ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
wenn er sich aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann,

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis versäumt hat,

wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,

wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11. Mai 2012, 18.00 Uhr**, bei dem Bürgermeister der Stadt Ratingen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer einen Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

- Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ratingen, 23. März 2012

Birkenkamp
Bürgermeister

20 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

7. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in Ratingen

vom 21.03.2012

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW S. 516 SGV NRW 7113) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 13. November 2007 (GV. NRW S. 561 / SGV NRW 281) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528 / SGV NRW 2060) in der jeweils geltenden Fassung wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Ratingen vom 20.03.2012 für das Gebiet der Stadt Ratingen verordnet:

I.

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

- a) am dritten Sonntag im März in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr im gesamten Ortsteil Ratingen-West, sofern der Ostersonntag nicht auf diesen Sonntag fällt. In diesen Fällen dürfen die Verkaufsstellen am vierten Sonntag im März in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im gesamten Ortsteil Ratingen-West geöffnet sein.
- b) am ersten Sonntag im Monat Mai in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im gesamten Ortsteil Ratingen-Tiefenbroich, sofern der 01. Mai nicht auf diesen Sonntag fällt. In diesen Fällen dürfen die Verkaufsstellen am zweiten Sonntag im Mai in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im gesamten Ortsteil Ratingen-Tiefenbroich geöffnet sein.
- c) an dem auf Christi Himmelfahrt folgenden Sonntag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, im Rahmen des alljährlich in Ratingen-Lintorf stattfindenden Weinfestes im gesamten Gebiet der Ortsteile Ratingen-Lintorf und Ratingen-Breitscheid
- d) am dritten Sonntag im Monat Juni in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr, im Rahmen des alljährlich in Ratingen-Homberg stattfindenden Schützenfestes im gesamten Ortsteil Ratingen-Homberg
- e) am ersten Sonntag im Monat September in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Rahmen des alljährlich in Ratingen-Lintorf stattfindenden Dorffestes im gesamten Gebiet der Ortsteile Ratingen-Lintorf und Ratingen-Breitscheid

- f) am letzten Sonntag im Monat September in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Rahmen des alljährlich in der Innenstadt stattfindenden Bauernmarktes in dem in § 2 beschriebenen Gebiet.
- g) am zweiten Sonntag im Monat Oktober in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Rahmen des alljährlich in Ratingen-West stattfindenden Oktoberfestes im gesamten Ortsteil Ratingen-West
- h) am ersten Sonntag im Monat November in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im gesamten Ortsteil Ratingen-Tiefenbroich, sofern der 01. November nicht auf diesen Sonntag fällt. In diesen Fällen dürfen die Verkaufsstellen am zweiten Sonntag im November in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im gesamten Ortsteil Ratingen-Tiefenbroich geöffnet sein.
- i) am ersten Sonntag im Dezember in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Rahmen des alljährlich in Ratingen-Hösel stattfindenden Nikolausfestes im gesamten Ortsteil Ratingen-Hösel
- j) am dritten Adventssonntag in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr in der Innenstadt in dem in § 2 beschriebenen Gebiet.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ratingen, den 21.03.2012

Stadt Ratingen
als örtliche Ordnungsbehörde

Birkenkamp
Bürgermeister

21 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Innenstadt zur „Ratinger Automeile“ am Sonntag, 15. April 2012

vom 21.03.2012

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW. S 516 / SGV.NRW.7113) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 13. November 2007 (GV.NRW. S. 561 / SGV. NRW. 281) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060) wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Ratingen vom 20.03.2012 für das Gebiet der Stadt Ratingen verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in dem in § 2 näher bezeichneten Teil der Ratinger Innenstadt am **Sonntag, 15. April 2012** in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein:

§ 2

Im Stadtteil Ratingen-Mitte dürfen Verkaufsstellen in dem von folgenden Straßen eingeschlossenen Gebiet geöffnet sein:

Maubeuger Ring,
Wilhelmring,
Freiligrathring,
Röntgenring,
Bechemer Straße vom Röntgenring zur Hans-Böckler-Straße,
Hans-Böckler-Straße,
Düsseldorfer Straße von der Hans-Böckler-Straße zur Grabenstraße,
Grabenstraße,
Werdener Straße,
Mülheimer Straße von der Werdener Straße zum Maubeuger Ring,

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten bzw. außerhalb der festgelegten Gebietsgrenzen offenhält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ratingen, den 21.03.2012

Stadt Ratingen
als örtliche Ordnungsbehörde

Birkenkamp
Bürgermeister

22 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

-(öffentliche Zustellung)-

an

Frau Christine Ilmberger
Letzte bekannte Anschrift: Söttlstr. 30, 81545 München

Folgendes Dokument kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist:

Abgaben-Jahresbescheid 2012 vom 13.01.2012, Objekt-Nr.: GA029030, Kassenkonto: 1028290

Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1,10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 12.05.2009 (GV. NRW S. 296), zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Ratingen, Rathaus, Minoritenstr. 2 – 6, 40878 Ratingen, Zimmer 215 eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung die Rechtsbehelfsfristen nach § 355 Abgabenordnung und § 74 Verwaltungsgerichtsordnung in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 08.03.2012

Birkenkamp
Bürgermeister

23 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

-(öffentliche Zustellung)-

an

Frau Karin Koch

Letzte bekannte Anschrift: Klein Goldberg 50, 40822 Mettmann

Folgendes Dokument kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist:

Abgaben-Jahresbescheid 2012 vom 13.01.2012, Objekt-Nr.: GA007543, Kassenkonto: 1006669

Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1,10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 12.05.2009 (GV. NRW S. 296), zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Ratingen, Rathaus, Minoritenstr. 2 – 6, 40878 Ratingen, Zimmer 215 eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung die Rechtsbehelfsfristen nach § 355 Abgabenordnung und § 74 Verwaltungsgerichtsordnung in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 08.03.2012

Birkenkamp
Bürgermeister

24 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

-(öffentliche Zustellung)-

an

Firma Immobiliengesellschaft Objekt Am Schimmersfeld Ratingen GmbH & Co. KG
Letzte bekannte Anschrift: Gustav-Stresemann-Ring 3, 65189 Frankfurt

Folgendes Dokument kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Firma nicht bekannt ist:

Abgaben-Jahresbescheid 2012 vom 13.01.2012, Objekt-Nr.: GA034794, Kassenkonto:
1040520

Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1,10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 12.05.2009 (GV. NRW S. 296), zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Ratingen, Rathaus, Minoritenstr. 2 – 6, 40878 Ratingen, Zimmer 214 eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung die Rechtsbehelfsfristen nach § 355 Abgabenordnung und § 74 Verwaltungsgerichtsordnung in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 08.03.2012

Birkenkamp
Bürgermeister

25 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Kraftloserklärungen und Aufgebote

Kraftloserklärungen

Die Sparkassenbücher

3021119338, 3021177849, 3041263397,

3021786219 - alt 1786219 (V) 3023101359 - alt 3101359 (V)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05. März 2012

**SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND**

Aufgebote

Die Sparkassenbücher

3021275791, 3031078268

3031110459 - alt 1110451 (H) 3031562691 - alt 1562693 (H)

3041096342 - alt 1096346 (R) 3043566631 - alt 3566635 (R)

4021740487 - alt 1740489 (V) 3023059599 - alt 3059599 (V)

der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. März 2012

**SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND**

- letzte Seite unbedruckt -